

GOLFVERSICHERUNG

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group
Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN 333376i

Produkt: Golfversicherung



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Sachversicherung und Haftpflichtversicherung



Was ist versichert?

Die versicherten Sachen sind:

- ✓ Die Golfausrüstung bestehend aus Schläger, Bälle, Bekleidung, Golfwagen (auch elektrischer Trolley), Golftaschen und div. Zubehör.

Versichert sind Sachschäden an den versicherten Sachen durch:

- ✓ Brand, direkter Blitzschlag, Explosion, Flugzeugabsturz
- ✓ Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz,
- ✓ Steinschlag, Erdbeben
- ✓ Versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl am Golfclubgelände, Beraubung
- ✓ Austritt von Leitungswasser
- ✓ Schlägerbruch

Außerdem mitversichert sind:

- ✓ „Hole-in-One“-Versicherung (Lokalrunde nach einem Hole-in-One auf einem offiziellen Turnier)
- ✓ Miete für Ersatzrüstung auf Reisen, aufgrund verspäteter Gepäckausfolgung

Privathaftpflichtversicherung:

Diese umfasst im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

- ✓ Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmers bei der Ausübung des Golfsportes wegen eines Sach-, Personen oder dadurch verursachten Vermögensschadens entstehen.
- ✓ Die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die jeweilige Versicherungssumme ist dem Versicherungsvertrag zu entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind vom vereinbarten Versicherungsschutz beispielweise ausgeschlossen:

- ✗ Sengschäden
- ✗ Schäden durch Energie des elektrischen Stroms an elektrischen Einrichtungen (z.B. Kurzschluss)

Schäden durch:

- ✗ Krieg, innere Unruhen, Terror u.ä.
- ✗ Außergewöhnliche Naturereignisse (z.B. Erdbeben)
- ✗ Kernenergie
- ✗ Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung
- ✗ Schmelz- oder Niederschlagswasser

Privathaftpflichtversicherung:

- ✗ Schäden, die dem Versicherten selbst und dessen Angehörigen zugefügt werden.
- ✗ Schäden an Sachen, die der Versicherte entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen hat.
- ✗ Schäden durch Verlust oder Abhandenkommen von Sachen.
- ✗ Schäden aufgrund sämtlicher Tätigkeiten an und mit fremden Sachen aller Art.
- ✗ Schäden durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten.
- ✗ Schäden durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Versicherbare Leistungsarten:

- Bei zerstörten oder entwendeten Sachen Ersatz der Kosten die Kosten der für die Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte zum Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens.
- Bei beschädigten Sachen Ersatz der Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung.
- Ersatz der Schadenminderungskosten, auch wenn diese erfolglos aufgewendet wurden.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Keine Leistung für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schadenfälle.
- ! Einfacher Diebstahl ist nur am Golfclubgelände versichert.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Generell gilt:

- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu zahlen.
- Der Versicherer ist vor Abschluss des Vertrages aber auch während der Laufzeit über das versicherte Risiko vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.
- Der Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer so schnell wie möglich zu melden.

Für die Sachversicherung gilt:

- Das versicherte Risiko darf nach Abschluss des Versicherungsvertrags nicht vergrößert oder erweitert werden.
- Werden die Versicherungsräumlichkeiten von allen Personen verlassen, sind die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Räumlichkeiten ordnungsgemäß verschlossen zu halten, vorhandene Schlösser zu versperren und vereinbarte Sicherungsmaßnahmen anzuwenden.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken (z.B.: Erteilung von Auskünften und Überlassung von Originalbelegen).

Für die Privathaftpflichtversicherung gilt:

- Ansprüche des Geschädigten dürfen nicht anerkannt werden, wenn Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden sind alle Weisungen des Versicherers zu befolgen. Dem vom Versicherer bestellten Anwalt muss die Vollmacht erteilt werden.



Wann und wie zahle ich?

Die Prämie ist grundsätzlich jährlich im Vorhinein zu bezahlen. Eine halb-, vierteljährlich oder monatliche Zahlungsweise und die Zahlungsart (z.B.: Zahlungsanweisung per Zahlschein oder online, Abbuchungsauftrag, Einzugsermächtigung) sind zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolize angegeben. Voraussetzung ist, dass die erste Versicherungsprämie rechtzeitig und vollständig bezahlt wird.

Ende:

Die vereinbarte Vertragsdauer beträgt mindestens ein Jahr, und verlängert sich nach Ablauf dieses Jahres auf unbestimmte Zeit.

Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung durch den Versicherer oder den Versicherungsnehmer.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag kann nach einer Vertragslaufzeit von mindestens zwölf Monaten monatlich zum Monatsersten, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, gekündigt werden.

Kündigungen müssen zumindest in geschriebener Form (z.B. mit E-Mail, Fax oder Brief) erfolgen.